

Schmitz / Bornhofen / Bockstette

# Personenstandsgesetz

mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG,  
AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU,  
FamFG und KonsularG

20. Auflage 2023

Verlag für Standesamtswesen

# Personenstandsgesetz

mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG,  
AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU,  
FamFG und KonsularG

Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen

Zwanzigste Auflage  
Stand: 1. November 2022

Herausgegeben von

**Dr. Heribert Schmitz**

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern a. D.

**Heinrich Bornhofen**

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D.

**Rainer Bockstette**

Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern  
und für Heimat a. D.

**Verlag für Standesamtswesen**

Frankfurt am Main · Berlin

---

**Auszugsweiser, bearbeiteter Abdruck aus  
Schmitz/Bornhofen/Bockstette: Gesetzesammlung für die Standesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden**

Personenstandsgesetz: mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG, AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU, FamFG und KonsularG; Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen / hrsg. von Heribert Schmitz, Heinrich Bornhofen und Rainer Bockstette. – 20. Aufl. – Frankfurt am Main, Berlin: Verlag für Standesamtswesen, 2023  
ISBN 978-3-8019-5736-0

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main – Berlin 2023.  
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten  
Printed in Germany

## Vorwort zur 20. Auflage

Zu Beginn der 20. Legislaturperiode war der Verpflichtung des OZG nachzukommen, Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale in den von ihr federführend betreuten Rechtsvorschriften anzubieten.

Das am 1.11.2022 in Kraft getretene 3. PStRÄndG vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744) enthält eine Reihe von Vorschriften, die an dem Ziel der Registermodernisierung, insbesondere dem Once-Only-Prinzip orientiert sind. Grundgedanke ist dabei, die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch betroffene Personen entbehrlich zu machen. Die nicht zum Personenstand gehörende Religionsbezeichnung ist im Sinne einer Reduzierung des Registerinhalts auf die erforderlichen Angaben nicht mehr für die Beurkundung vorgesehen.

Mehrere Vorschriften des 3. PStRÄndG, insbesondere die zur Einführung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung, treten wegen noch zu schaffender technischer Voraussetzungen erst am 1.11.2024 in Kraft. Sie sind in der vorliegenden 20. Auflage des Taschenbuchs noch nicht berücksichtigt.

Nach wie vor ist darauf zu achten, dass einige bereits wegen des Zusammenhangs mit anderen Vorschriften aufgenommene Regelungen des Registermodernisierungsgesetzes erst durch besondere Bekanntmachung im BGBl. in Kraft gesetzt werden.

Als weiterer Schwerpunkt der 20. Auflage ist die Berücksichtigung des am 1.1.2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungswesens vom 4.5.2021 (BGBl. I S. 882) mit umfangreichen Rechtsänderungen, insbesondere des BGB, zu nennen.

Alle in der vorliegenden Auflage abgedruckten Vorschriften sind auf den neuesten Stand gebracht; das Sachverzeichnis wurde entsprechend aktualisiert.

Berlin, im Januar 2023

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Rainer Bockstette

## Inhalt

	Seite
Vorwort .....	3
Abkürzungen .....	7
Personenstandsgesetz (GS Nr. 1) .....	13
Personenstandsverordnung (GS Nr. 2) .....	57
Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26) .....	151
Bürgerliches Gesetzbuch – auszugsweise – (GS Nr. 30) .....	157
Einführungsgesetz zum BGB – auszugsweise – (GS Nr. 30a) .....	287
Lebenspartnerschaftsgesetz (GS Nr. 39) .....	323
Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50) .....	335
Bundesvertriebenengesetz – auszugsweise – (GS Nr. 60) .....	357
Aufenthaltsgesetz – auszugsweise – (GS Nr. 65) .....	371
Freizügigkeitsgesetz/EU (GS Nr. 67) .....	429
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – auszugsweise – (GS Nr. 72) .....	439
Konsulargesetz – auszugsweise – (GS Nr. 95) .....	491
Sachverzeichnis .....	499
Anhang	
Übersicht über den gesamten Inhalt der Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden .....	515

## Abkürzungsverzeichnis<sup>1</sup>

AA	Auswärtiges Amt
ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdoptG	Adoptionsgesetz (GS Nr. 35)
AdÜbAG	Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (GS Nr. 25)
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26)
a. F.	alte (frühere) Fassung
AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung (GS Nr. 136)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (GS Nr. 64)
AT	Amtlicher Teil (Bundesanzeiger)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (GS Nr. 65)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung (GS Nr. 65a)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift(en)
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister (GS Nr. 68)
BAnz.	Bundesanzeiger
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (GS Nr. 87)
Bek	Bekanntmachung
BeurkG	Beurkundungsgesetz (GS Nr. 90)
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (GS Nr. 111)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (GS Nr. 30)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz (GS Nr. 120)
BGH	Bundesgerichtshof
BMG	Bundesmeldegesetz (GS Nr. 117)
BMI	Bundesminister(ium) des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung (GS Nr. 90a)
Bodensee-Üb	Übereinkommen der Bodensee-Uferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle (GS Nr. 207 A/CH)
BtG	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) (GS Nr. 37)
Buchst.	Buchstabe

<sup>1</sup> Die Buchstaben ä, ö und ü sind wie ae, oe und ue in das Alphabet eingeordnet. Bei den in die Gesetzsammlung aufgenommenen Vor-

schriften ist auch die Fundstelle (GS Nr. ...) angegeben.

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Anlage zu GS Nr. 100)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (GS Nr. 60)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DSGVO-EU	Europäische Datenschutz-Grundverordnung (GS Nr. 288)
DVAuslG	Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (GS Nr. 65a)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (GS Nr. 30a)
EhefZÜb	Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (GS Nr. 214)
EheG	Ehegesetz (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats) (GS Nr. 30l)
EheNÄndG	Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz) (GS Nr. 30h)
EheöffnungsG	Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (GS Nr. 30f)
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (GS Nr. 30g)
EheschlRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (GS Nr. 30k)
eID-Karte	Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis
EinbTestV	Einbürgerungstestverordnung
Erl	Erläss
EU	Europäische Union
EurMindhÜb	Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (GS Nr. 243)
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GS Nr. 72)
FamNamRG	Familiennamensrechtsgesetz (GS Nr. 38)
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz (GS Nr. 33)
ff.	fortfolgende
FLRV	Flaggenrechtsverordnung
FlüchtlAbk	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GS Nr. 260)
Fn.	Fußnote
FreizügAbkEG/CH	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (GS Nr. 252)
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU (GS Nr. 67)
G	Gesetz

GBL.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GS Nr. 100)
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz (GS Nr. 32)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (GS Nr. 123)
GrenzG (Belg.)	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (GS Nr. 107)
GrenzG (Niederl.)	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (GS Nr. 108)
GS	Gesetzsammlung
GV., GVBL., GVOBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (GS Nr. 70)
HAdoptÜb	(Haager) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (GS Nr. 226)
HaG	Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten (GS Nr. 130)
HMindjSchÜb	(Haager) Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (GS Nr. 223)
HUnterhÜb 1973	(Haager) Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (GS Nr. 220a)
i. d. F.	in der Fassung
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz (GS Nr. 137)
IntPStUrkÜb	Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern vom 8. September 1976 (GS Nr. 201)
2.IntPStUrkÜb	Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger, co-dierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern vom 14. 3. 2014 (GS Nr. 201a)
IntStdFÜb	Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie (GS Nr. 201a)
IPRNeurG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (GS Nr. 30b)
KG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) (GS Nr. 95)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (GS Nr. 24)

KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (GS Nr. 228)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) (GS Nr. 39)
MBL	Ministerialblatt
MenschRErkl	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (GS Nr. 300)
MindNamÄndG	Minderheiten-Namensänderungsgesetz
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen (GS Nr. 74)
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (GS Nr. 40)
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (GS Nr. 22)
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (GS Nr. 84)
OZG	Onlinezugangsgesetz (GS Nr. 89)
PassG	Passgesetz (GS Nr. 114)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise (GS Nr. 113)
PKostHG	Gesetz über Prozeßkostenhilfe (GS Nr. 30i)
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
PStÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des PStG
PStÄndV	Verordnung zur Änderung der PStV
PStG	Personenstandsgesetz (GS Nr. 1)
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)
PStRG	Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) (GS Nr. 1b)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GS Nr. 2)
RdErl	Runderlass
RdSchr	Rundschreiben
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz vom 28. 3. 2021 (BGBl. I S. 591)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RPfLG	Rechtspflegergesetz (GS Nr. 71)
S.	Seite
s.	siehe
SGB VIII (KJH)	Sozialgesetzbuch – Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (GS Nr. 20)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50)
StAZ	Zeitschrift »Das Standesamt«

---

StGB	Strafgesetzbuch (GS Nr. 81)
StIDV	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (GS Nr. 136a)
StlosÜb	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (GS Nr. 257)
StlosVermÜb	Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (GS Nr. 258)
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) (GS Nr. 36)
u. a.	unter anderem
Üb	Übereinkommen
V	Verordnung
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts (GS Nr. 31a)
VerschG	Verschollenheitsgesetz (GS Nr. 31)
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (GS Nr. 85)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (GS Nr. 86)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz (GS Nr. 88)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (GS Nr. 296)
ZPO	Zivilprozessordnung (GS Nr. 80)
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG) (GS Nr. 82b)

# ■ 1 Personenstandsgesetz (PStG)<sup>1</sup>

Vom 19. Februar 2007  
 (BGBl. I S. 122)  
 mit späteren Änderungen<sup>2</sup>

## Inhaltsübersicht

### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts
- § 2 Standesbeamte

### Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

- § 3 Personenstandsregister
- § 4 Sicherungsregister
- § 5 Fortführung der Personenstandsregister
- § 6 Aktenführung
- § 7 Aufbewahrung
- § 8 Verlust eines Personenstandsregisters
- § 9 Beurkundungsgrundlagen
- § 10 Auskunfts- und Nachweispflicht

### Kapitel 3 Eheschließung

#### *Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung*

- § 11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt
- § 12 Anmeldung der Eheschließung
- § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen
- § 14 Eheschließung
- § 15 Eintragung in das Eheregister

#### *Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters*

- § 16 Fortführung

### Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

- § 17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters
- § 17a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

### Kapitel 5 Geburt

#### *Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung*

- § 18 Anzeige
- § 19 Anzeige durch Personen
- § 20 Anzeige durch Einrichtungen
- § 21 Eintragung in das Geburtenregister

#### *Abschnitt 2 Besonderheiten*

- § 22 Fehlende Angaben
- § 23 Zwilling- oder Mehrgeburten
- § 24 Findelkind
- § 25 Person mit ungewissem Personenstand
- § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

#### *Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters*

- § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

### Kapitel 6 Sterbefall

#### *Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung*

- § 28 Anzeige
- § 29 Anzeige durch Personen
- § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden
- § 31 Eintragung in das Sterberegister

#### *Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters;*

#### *Todeserklärungen*

- § 32 Fortführung
- § 33 Todeserklärungen

<sup>1</sup> PStG verkündet als Art. 1 des PStRG (GS Nr. 1b); zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744). Das G ist nach Art. 5 Abs. 2 PStRG am 1.1.2009 in Kraft getreten; § 67 Abs. 4 (Einrichtung zentraler Register, inzwischen weggefallen), §§ 73, 74 (Erlass von Rechtsverordnungen) und § 77 Abs. 1

(Familienbuch-Fortführung) sind bereits seit dem 24.2.2007 (Tag nach der Verkündung des PStRG) in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen des PStG durch das RegMoG vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591), die gem. gesonderter Bek in Kraft treten, sind im Gesetzestext bereits berücksichtigt.

**Kapitel 7 Besondere Beurkundungen***Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle*

- § 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland
- § 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland
- § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland
- § 37 Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen
- § 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern
- § 39 Ehefähigkeitszeugnis
- § 39a *Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft (weggefallen)*
- § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

*Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen*

- § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten
- § 42 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern
- § 43 Erklärungen zur Namensangleichung
- § 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft
- § 45 Erklärungen zur Namensführung des Kindes
- § 45a Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen
- § 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

**Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren***Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts*

- § 46 Änderung einer Anzeige
- § 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

*Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren*

- § 48 Berichtigung auf Anordnung des Gerichts
- § 49 Anweisung durch das Gericht
- § 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte
- § 51 Gerichtliches Verfahren
- § 52 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung
- § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde

**Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister***Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden*

- § 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden
- § 55 Personenstandsurkunden
- § 56 Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden
- § 57 Eheurkunde
- § 58 Lebenspartnerschaftsurkunde
- § 59 Geburtsurkunde
- § 60 Sterbeurkunde

*Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister*

- § 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung
- § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht
- § 63 Benutzung in besonderen Fällen
- § 64 Sperrvermerke
- § 65 Benutzung durch Behörden und Gerichte
- § 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke
- § 67 Zentrale Register
- § 68 Datenaustausch zwischen Standesämtern, Behörden und Gerichten
- § 68a Rechte der betroffenen Person

**Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten**

- § 69 Erzwingung von Anzeigen
- § 70 Bußgeldvorschriften
- § 71 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
- § 72 *Erhebung von Gebühren und Auslagen (weggefallen)*

**Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen**

- § 73 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen

**Kapitel 12 Übergangsvorschriften**

- § 75 Übergangsbeurkundung
- § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister
- § 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher
- § 78 *Heiratsbuch (weggefallen)*
- § 79 Altfallregelung

## Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1<sup>3</sup> Personenstand, Aufgaben des Standesamts

(1) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

(2) Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie wirken bei der Schließung von Ehen mit.

(3) Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

### § 2 Standesbeamte

(1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personensstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

(4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

### § 3<sup>4</sup> Personenstandsregister

(1) Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich

1. ein Eheregister (§ 15),
2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17),
3. ein Geburtenregister (§ 21),
4. ein Sterberegister (§ 31).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

**3** In § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 22.12.2018 die Wörter »und der Begründung von Lebenspartnerschaften« gestrichen durch Art. 4 Nr. 2 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639).

**4** § 3 wurde wie folgt geändert:

– Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 26.11.2015 neu gefasst durch Art. 2 Nr. 2 des G vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010).

– Abs. 3 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 RegMoG.

(2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.

(3) Den Registereinträgen werden als funktionale Ordnungsmerkmale außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweistells

1. die Daten einer Stilllegung nach § 47 Absatz 4,
  2. die Sperrvermerke nach § 64 und
  3. die Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz für die beurkundeten Personen
- zugeordnet.

#### **§ 4 Sicherungsregister**

(1) Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister sind nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) zu speichern.

(2) Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister am Ende des Jahres abzuschließen. Es ist nach Fortführung des Personenstandsregisters zu aktualisieren.

#### **§ 5<sup>5</sup> Fortführung der Personenstandsregister**

(1) Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung).

(2) Folgebeurkundungen sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern.

(3) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen.

(4) Die Fortführung obliegt dem für die Führung des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 1) zuständigen Standesamt. Öffentliche Stellen haben diesem Standesamt Anlässe, die zu einer Folgebeurkundung oder zu einem Hinweis führen, mitzuteilen.

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. für Geburtenregister 110 Jahre;
3. für Sterberegister 30 Jahre; für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen 80 Jahre.

<sup>5</sup> § 5 Abs. 5 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522).

## § 6 Aktenführung

Dokumente, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen, werden in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt.

## § 7<sup>6</sup> Aufbewahrung

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind räumlich getrennt voneinander und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Zum Schutz vor physischer Vernichtung beider Register durch Naturkatastrophen und Großschadenslagen soll die räumliche Trennung zwischen elektronischem Register und Sicherungsregister mindestens 20 Kilometer betragen.

(2) Die Personenstandsregister sind dauernd aufzubewahren. Für die Sicherungsregister und die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Absatz 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die entsprechenden Teile der Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Die entsprechenden Registereinträge und Sammelakten sind nach der Übernahme oder Ablehnung der Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen; dies gilt nicht bei Ablehnung der Übernahme von Personenstandsregistern. *Soweit es sich um elektronische Daten handelt, sind die entsprechenden Registereinträge und Sammelakten nach Übernahme oder Ablehnung der Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen; Papiereinträge sind zu vernichten.*<sup>7</sup>

## § 8<sup>8</sup> Verlust eines Personenstandsregisters

(1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wiederherzustellen. Ein Verlust ist auch dann gegeben, wenn die Daten eines Registereintrags wegen eines nicht zu behebbenden technischen Fehlers nicht mehr zu verwenden sind.

(2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen. Sind sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register durch Neubeurkundung wiederherzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.

(3) Sind Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Neubeurkun-

6 § 7 wurde wie folgt geändert:

– § 7 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522);

– § 7 Abs. 1 geändert und Abs. 3 neu gefasst mit Wirkung vom 1.11.2022 durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

7 Durch ein redaktionelles Versehen im Verkündungsverfahren ist Abs. 3 Satz 2 nicht er-

setzt, sondern der neue Wortlaut eingefügt worden. Satz 3 mit der alten Fassung des Satzes 2 – hier kursiv gesetzt – ist mithin gegenstandslos.

8 In § 8 mit Wirkung vom 1.11.2017 Abs. 1 und 2 neu gefasst und Abs. 4 geändert durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522).

dung auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Eheschließung, der Begründung der Lebenspartnerschaft, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, wie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.

(4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Neubeurkundung in der Form einer einheitlichen Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, vorgenommen werden.

### § 9 Beurkundungsgrundlagen

(1) Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

### § 10<sup>9</sup> Auskunftspflicht und Nachweispflicht

(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das Standesamt soll auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, soweit diese aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden elektronisch abgerufen werden können.

(2) Auskunftspflichtig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für Beurkundungen in den Personenstandsregistern benötigt werden.

(3) Werden dem Standesamt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehene elektronische Dokumente übermittelt, so ist die Gültigkeit der Signatur oder des Siegels unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu prüfen und zu dokumentieren sowie der Beweiswert im Bedarfsfall gemäß § 15 des Vertrauensdiensteigesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) sicherzustellen.

(4) Eine Auskunftspflicht und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> § 10 wurde wie folgt geändert:

– Abs. 4 mit Wirkung vom 1.5.2014 angefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G vom 28. 8. 2013 (BGBl. I S. 3458);

– Abs. 1 und 3 mit Wirkung vom 1.11.2022 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

<sup>10</sup> SchKG s. GS Nr. 27.

## Kapitel 3 Eheschließung

### Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

#### § 11<sup>11</sup> Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt

(1) Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.

(2) Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt. Die Verbote richten sich gegen Personen, die

1. als Geistliche eine solche Handlung vornehmen oder hieran mitwirken,
2. als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen,
3. als Volljährige oder Beauftragte einem Vertrag zustimmen, der eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung begründet, oder
4. als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen, soweit ihre Mitwirkung für die Gültigkeit der Handlung nach religiösen Vorschriften, den traditionellen Vorstellungen oder dem Heimatrecht eines der Bindungswilligen als erforderlich angesehen wird.

#### § 12 Anmeldung der Eheschließung

(1) Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuzeigen. Hat keiner der Eheschließenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

(2) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(3) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des

<sup>11</sup> § 11 mit Wirkung vom 22. 7. 2017 neu gefasst durch Art. 3 Nr. 2 des G vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2429). Die frühere Fassung lautete:

*§ 11 Zuständigkeit Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.*

Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierfür haben die Eheschließenden auch die Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe nach anzuwendendem ausländischen Recht erforderlich sind. § 9 gilt entsprechend.

### § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen

(1) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Reichen die nach § 12 Abs. 2 vorgelegten Urkunden nicht aus, so haben die Eheschließenden weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>12</sup> aufhebbar wäre, so können die Eheschließenden in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragt werden; zum Beleg der Angaben kann ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgegeben werden. Wenn diese Mittel nicht zur Aufklärung des Sachverhalts führen, so kann auch eine Versicherung an Eides statt über Tatsachen verlangt werden, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.

(3) Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden ohne abschließende Prüfung nach Absatz 1 geschlossen werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass kein Ehehindernis besteht.

(4) Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann; die Mitteilung ist für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich. Die Eheschließenden sind verpflichtet, Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen; die Mitteilung nach Satz 1 wird entsprechend geändert oder aufgehoben. Sind seit der Mitteilung an die Eheschließenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung.

### § 14 Eheschließung

(1) Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(2) Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

(3) Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu

<sup>12</sup> BGB s. GS Nr. 30, auch in dieser Ausgabe.

wollen, sind von dem Standesbeamten im Anschluss an die Eheschließung in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift muss alle im Eheregister zu beurkundenden Angaben enthalten; sie ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zu den Sammelakten des Eheeintrags genommen.

### § 15<sup>13</sup> Eintragung in das Eheregister

(1) Im Eheregister werden im Anschluss an die Eheschließung beurkundet

1. Tag und Ort der Eheschließung,
2. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt, ihr Geschlecht,
3. die nach der Eheschließung geführten Vornamen und Familiennamen der Ehegatten.

(2) Zum Eheeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten,
2. auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
3. auf die Bestimmung eines Ehenamens,
4. auf das Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt.

## Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

### § 16<sup>14</sup> Fortführung

(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über

1. den Tod des erstverstorbenen Ehegatten,
2. die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und die Aufhebung solcher Beschlüsse sowie die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten,
3. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
5. jede Änderung des Namens der Ehegatten,
6. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft,
7. Berichtigungen.

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

**13** § 15 wurde wie folgt geändert:  
– Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 1.11.2013 geändert durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122);  
– Abs. 1 mit Wirkung vom 1.11.2022 geändert durch Art. 1 Nr. 5 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

**14** § 16 wurde wie folgt geändert:  
– Abs. 1 mit Wirkung vom 1.11.2013 neu ge-

fasst durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122);  
– Abs. 2 mit Wirkung vom 1.11.2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 5 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522);  
– Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 1.11.2022 geändert durch Art. 1 Nr. 6 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn nach Absatz 1 Nummer 4 eine Folgebeurkundung über das Nichtbestehen der Ehe eingetragen worden ist. Wurde zum Eheeintrag eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe oder die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgenommen, ist eine weitere Folgebeurkundung nur über die Änderung des Namens, Berichtigungen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 über die Aufhebung eines Beschlusses und die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten einzutragen. Die Änderung der Vornamen oder des Geschlechts ist nicht einzutragen, wenn die Änderung auf Grund des Transsexuellengesetzes, durch Erklärung nach § 45b oder in einem Adoptionsverfahren erfolgt ist. Für einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist nur eine Folgebeurkundung über Berichtigungen nach Absatz 1 Nummer 7 einzutragen.

## Kapitel 4<sup>15</sup> Lebenspartnerschaft

### § 17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters<sup>16</sup>

Für die Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters gilt § 16 entsprechend. Zusätzlich ist im Fall der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Folgebeurkundung aufzunehmen. Nach Eintragung dieser Folgebeurkundung wird das Lebenspartnerschaftsregister nicht fortgeführt.

### § 17a<sup>17</sup> Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

(1) Die Lebenspartner haben bei der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe das Bestehen der Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 11 und 12 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie die §§ 14 bis 16 entsprechend.

(3) Im Eheregister ist zusätzlich der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden und sind Hinweise darüber aufzunehmen.

**15** Überschrift des Kapitels 4 mit Wirkung vom 22. 12. 2018 geändert durch Art. 4 Nr. 3 des G vom 18. 12. 2018 (BGBl. I S. 2639); die frühere Fassung lautete: *Begründung der Lebenspartnerschaft und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe.*

**16** § 17 mit Wirkung vom 22. 12. 2018 neu gefasst durch Art. 4 Nr. 4 des G vom 18. 12. 2018 (BGBl. I S. 2639); die frühere Fassung lautete: *§ 17 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft. Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten die §§ 11 und 12 Abs. 1 und*

*2 sowie die §§ 13 bis 16 entsprechend. § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.* Nach Art. 3 Abs. 3 des G vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2787) konnten ab dem Inkrafttreten des G am 1. 10. 2017 Lebenspartnerschaften nicht mehr begründet werden.

**17** § 17a mit Wirkung vom 1. 10. 2017 eingefügt durch Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des G vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2787). Abs. 3 mit Wirkung vom 22. 12. 2018 angefügt durch Art. 4 Nr. 5 des G vom 18. 12. 2018 (BGBl. I S. 2639).

## Kapitel 5 Geburt

### Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

#### § 18<sup>18</sup> Anzeige

(1) Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, binnen einer Woche anzuzeigen, und zwar

1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder schriftlich, oder
2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich.

Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 haben die anzeigenden Personen die Geburt des Kindes glaubhaft zu machen.

(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes<sup>10</sup> sind in der Anzeige auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.

#### § 19<sup>19</sup> Anzeige durch Personen

Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 besteht nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert oder unbekanntes Aufenthalts sind.

#### § 20 Anzeige durch Einrichtungen

Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Das Gleiche gilt für Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Die Anzeigeberechtigung der in § 19 genannten Personen und ihre Auskunftspflicht zu Angaben, die der nach Satz 1 oder 2 zur Anzeige Verpflichtete nicht machen kann, bleiben hiervon unberührt.

**18** § 18 wurde wie folgt geändert:  
 – Abs. 2 mit Wirkung vom 1.5.2014 angefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458);  
 – Abs. 1 mit Wirkung vom 1.11.2022 neu ge-

fasst durch Art. 1 Nr. 7 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

**19** § 19 Satz 2 mit Wirkung vom 1.11.2022 geändert durch Art. 1 Nr. 7a des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

**§ 21<sup>20</sup> Eintragung in das Geburtenregister**

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburt des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes<sup>10</sup> werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.

(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen

1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
3. auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes<sup>21</sup>,
5. auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.

**20** § 21 wurde wie folgt geändert:

– Abs. 1 und 3 mit Wirkung vom 1.11.2013 geändert durch Art. 1 Nr. 5 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122);  
– Abs. 2a mit Wirkung vom 1.5.2014 eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des G vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458);

– Abs. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 22.12.2018 neu gefasst durch Art. 4 Nr. 6 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639);

– Abs. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1.11.2022 geändert durch Art. 1 Nr. 8 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

**21** StAG s. GS Nr. 50, auch in dieser Ausgabe.

## Abschnitt 2 **Besonderheiten**

### **§ 22<sup>22</sup> Fehlende Angaben**

(1) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen eines Monats mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Sie werden alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet.

(2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch bei einem anderen Standesamt als dem, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe »divers« in das Geburtenregister eingetragen werden.

### **§ 23 Zwillings- oder Mehrgeburten**

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist jede Geburt gesondert einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

### **§ 24 Findelkind**

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muss dies spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den festgesetzten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind aufgefunden worden ist, für die Beurkundung zuständig.

### **§ 25 Person mit ungewissem Personenstand**

Wird im Inland eine Person angetroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; sie bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den bestimmten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk die Person angetroffen worden ist, für die Beurkundung zuständig.

22 § 22 wurde wie folgt geändert:

– Die Überschrift mit Wirkung vom 1.11.2013 von »Fehlende Vornamen« in »Fehlende Angaben« geändert und neuen Abs. 3 angefügt durch Art. 1 Nr. 6 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122);

– Abs. 3 mit Wirkung vom 22.12.2018 geändert

durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 18.12.2018

(BGBl. I S. 2635); die frühere Fassung lautete:

*(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe einzutragen.*

### § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Wird in den Fällen der §§ 24 und 25 der Personenstand später ermittelt, so wird der Eintrag auf schriftliche Anordnung der Behörde berichtigt, die ihn veranlasst hat.

### Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters

#### § 27<sup>23</sup> Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden. Über den Vater werden die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 genannten Angaben eingetragen; auf die Beurkundung seiner Geburt wird hingewiesen.

(2) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kinde wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Mutter oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(3) Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über

1. jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind gilt § 21 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend,
2. die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung,
4. die nachträgliche Angabe oder die Änderung des Geschlechts des Kindes,
5. die Berichtigung des Eintrags.

(4) Für die aus Anlass der Beurkundungen nach den Absätzen 1 und 3 aufzunehmenden Hinweise gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Im Übrigen wird hingewiesen

1. auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes,
2. auf die Geburt eines Kindes,
3. auf den Tod des Kindes oder eine das Kind betreffende Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit.

23 § 27 wurde wie folgt geändert:

- Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1.1.2012 aufgehoben durch Art. 4 des G vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255);
- Abs. 3 und 4 mit Wirkung vom 1.11.2013 ge-

ändert durch Art. 1 Nr. 7 des G vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122);

- Abs. 3 mit Wirkung vom 1.11.2022 geändert durch Art. 1 Nr. 9 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).